

Status Quo zur Reform des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene

Die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten auf EU-Ebene

Der Begriff der personenbezogenen Daten umfasst alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person, wie zum Beispiel Namen, Geburtsdaten, Fotografien, E-Mail-Adressen und Telefonnummern, aber auch Gesundheitsdaten, für Beurteilungszwecke verwendete Daten und Verkehrsdaten beim Gebrauch von Telefon, E-Mail oder Internet.¹

Der Schutz personenbezogener Daten der EU-Bürger genießt eine herausgehobene Stellung im Recht der EU.

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union normiert das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Er legt zusätzlich fest, dass personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen. Artikel 8 normiert außerdem das Recht jeder Person Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Zudem erteilt **Artikel 16 EAUV** dem Europäischen Parlament und dem Rat den Auftrag, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr, zu erlassen.

Artikel 39 des EUV nimmt Artikel 16 EAUV und erweitert diesen auf den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Alle diese Vorschriften bestimmen zudem, dass die entsprechenden Vorschriften von einer unabhängigen Stelle zu überwachen sind.

Darüber hinaus existiert seit 1981 die **Europäische Datenschutzkonvention** (Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten), ein völkerrechtlicher Vertrag, der den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten regelt. Die Konvention wurde am 28. Januar 1981 im Rahmen des Europarates beschlossen und trat am 1. Oktober 1985 in Kraft. Seit 2007 ist der 28. Januar daher der Europäische Datenschutztag.

Trotz der aus diesen Bestimmungen sprechenden großen Bedeutung, die dem Schutz personenbezogener Daten beigemessen wird und ihm den Rang eines europäischen Grundrechts einräumt, bestehen sekundärrechtliche Regelungen auf EU-Ebene weitestgehend nur im

¹ So der Datenschutzbeauftragte der EU Peter Hustinx:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/Press/2013/EDPS-2013-11-Inventory_2014_DE.pdf

Rahmen der Datenschutzrichtlinie aus dem Jahre 1995.² Da Richtlinien nur eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung bestimmter Ziele enthalten, die Details der Umsetzung und deren Ausgestaltung ansonsten aber den Mitgliedsstaaten überlassen, bestehen bislang keine EU-weit einheitlichen Regelungen.

Hintergrund der aktuellen Gesetzgebungstätigkeiten

Am 25. Januar 2012 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine umfassende Reform der europäischen Datenschutzregeln aus dem Jahre 1995. Der Kommissionsvorschlag will die fast 30 Jahre alten Regelungen der Datenschutzrichtlinie gerade im Hinblick auf die neuen Herausforderungen des digitalen Zeitalters modernisieren und im Wege einer Verordnung europaweit harmonisieren. Da EU-Verordnungen ab dem Zeitpunkt ihrer Verkündung im Gegensatz zu Richtlinien in den Mitgliedsstaaten unmittelbar Geltung erlangen, könnte somit eine moderne, einheitliche Regelung geschaffen werden, vgl. Artikel 288 EAUV. Im Vorlauf zu ihrem Vorschlag hat die Kommission die größte jemals EU-weit durchgeführte Umfrage über die Einstellungen, Verhaltensweisen und Befürchtungen der Bürger zu Identitätsmanagement, Datenschutz und Privatsphäre durchgeführt und den Bericht im Juni 2011 veröffentlicht.³

Die nun angestrebte Reform hat neben der Stärkung der Rechte der Privatsphäre der Bürger auch die Unterstützung von Europas digitaler Wirtschaft zum Ziel.

Am 21. Oktober 2013 wurden die Vorschläge der EU-Kommission zur Datenschutzreform von einer überwältigenden Mehrheit des zuständigen Parlamentsausschusses (Innen- und Rechtsausschuss [LIBE]) des Europäischen Parlaments gebilligt. Die positive Abstimmung im LIBE-Ausschuss ermächtigt die zuständigen Mitglieder des Europaparlaments in Verhandlungen mit dem Rat der EU einzutreten. Die Justizministerrunde des Rates hat sich bereits bei mehreren Treffen zuletzt im Oktober und Dezember 2013 mit dem Thema Datenschutz befasst.⁴

Die Kernpunkte der angestrebten Reform sollen im Folgenden dargestellt werden:

Was ändert sich für den Bürger?

Das Vertrauen der Bürger soll insbesondere dadurch gestärkt werden, dass der Bürger die Kontrolle über seine Daten behält/wiedererlangt:

1. Persönliche Kontrolle der Verarbeitung persönlicher Daten

Zustimmungen des Bürgers zur Verarbeitung seiner Daten müssen ausdrücklich gegeben werden. Die Zustimmung kann nicht stillschweigend erfolgen oder Schweigen als Zustimmung gewertet werden. Für unter 13-jährige ist die Einwilligung der Eltern nötig. Unterneh-

² Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>.

³ Special Eurobarometer 359, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_359_en.pdf.

⁴ Pressemitteilung des Rates zur Sitzung vom 7./8. Oktober 2013, abrufbar unter:

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/jha/138925.pdf.

men und Organisationen haben zudem Datenschutzverletzungen unverzüglich dem potenziell negativ Betroffenen mitzuteilen.

2. Einfacherer Zugang und Übertragbarkeit

Der Bürger soll einfacheren Zugang zu seinen Daten haben und es muss ihm ermöglicht werden, diese auch sicher von einem Anbieter zum anderen zu übertragen.

3. Recht darauf, vergessen zu werden

Will ein Bürger nicht, dass seine Daten länger verarbeitet werden und bestehen auch keine rechtmäßigen Gründe dafür, die Daten weiterhin zu speichern, so werden die Daten gelöscht. Das speichernde Unternehmen ist auch für die Löschung der Daten, die an Dritte weitergegeben wurden, verantwortlich.

4. Datenschutz als neue Priorität

Datenschutzmechanismen sollen bereits in den ersten Entwicklungsstufen neuer Produkte und Dienstleistungen implementiert werden, Datenschutzeinstellungen hohen Schutzniveaus sollten die Standardeinstellung solcher Produkte und Dienstleistungen, etwa in sozialen Netzwerken, sein.

Welche Vorteile haben Unternehmen?

1. Ein Kontinent, ein Recht:

Die Verordnung schafft ein einheitliches europäisches Recht des Datenschutzes und ersetzt somit das heutige, fleckenteppichartige Nebeneinander von 28 nationalen Regelungen. Hier von werden europäische Unternehmen profitieren, für die enorme Kosteneinsparungen von geschätzten 2.3 Milliarden Euro pro Jahr zu erwarten sind.

2. One-stop-shop

Das Prinzip soll bewirken, dass auch für Fälle, in denen Daten von einem Unternehmen in mehreren Mitgliedsstaaten verarbeitet werden, stets nur eine Aufsichtsbehörde, für die Überwachung des Schutzes dieser Daten zuständig ist, die Aufsichtsbehörde des Mitgliedsstaates in welchem sich die Hauptniederlassung des Unternehmens befindet. Unternehmen sind so nur einer Aufsichtsbehörde zugeordnet, so dass einerseits die gegenseitige Kommunikation vereinfacht wird und den Unternehmen klare Vorgaben gemacht werden können, andererseits die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben effektiver erfüllen können.

3. Gleiche Regeln für alle

Mit Umsetzung der Reform müssen sich alle Unternehmen, die in Europa Daten verarbeiten an das neue Regelwerk halten, unabhängig davon, ob es sich um europäische oder außereuropäische Unternehmen handelt. Die europäischen Datenschutzbehörden werden mit der Kompetenz ausgestattet werden, Geldstrafen gegen solche Unternehmen bis zur Höhe von 2% des jährlichen weltweiten Umsatzes (das EU-Parlament schlägt bereits eine Erhöhung auf 5 % vor) auszusprechen.

Was ändert sich insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

Die Datenschutzreform soll trotz des Ziels eines erhöhten Datenschutzstandards insbesondere KMU, die mit relativ wenigen Kundendaten zu tun haben, nicht unnötig, zusätzlich belasten. (Die Definition eines KMU ist noch umstritten. Während die Kommission bei einer Mitarbeiterzahl von 250 ansetzen möchte, will das Parlament an die Kundenzahl anknüpfen und sieht bei 5000 registrierten Kunden innerhalb eines Jahres die relevante Schwelle.) Während die Richtlinie von 1995 noch keine solche Differenzierung bezüglich großer und kleiner Unternehmen getroffen hatte, sieht der Kommissionsvorschlag nun u.a. folgende Ausnahmen vor:

1. Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten über die Datenverarbeitung gegenüber den Behörden ohne konkrete Anforderung kosten KMU derzeit 130 Millionen Euro pro Jahr und sollen komplett aufgehoben werden.

2. Datenschutzbeauftragter

KMU müssen, anders als große Unternehmen, keinen Datenschutzbeauftragten ernennen, soweit Datenverarbeitung nicht das Kernelement der Unternehmenstätigkeit darstellt. Für deutsche KMU entfällt somit eine Verpflichtung, die heute beim Umgang mit sensiblen Daten und einer Mitarbeiterzahl von 10 bereits besteht.

Ausblick:

Es erscheint fraglich, ob das Projekt der Reform des europäischen Datenschutzes noch in dieser Legislaturperiode bis Mai dieses Jahres umgesetzt werden wird. Teilweise wird die zögerliche Haltung im EU-Rat kritisiert und damit spekuliert, einige Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, Frankreich Großbritannien und Italien, hätten kein großes Interesse an einer zügigen Verabschiedung eines starken harmonisierten Datenschutzrechts. EU-Justizkommissarin Viviane Reding spricht in diesem Zusammenhang von „Winterschlaf“ in dem sich EU-Staaten diesbezüglich befänden. Die Vizepräsidentin der EU-Kommission forderte dennoch eine rasche Einigung für das Jahr 2014.

Quellen:

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ueberwachung/peter-schaar-im-interview-digitalen-themen-muessen-mehr-gewicht-bekommen-12732457.html>

<http://www.n24.de/n24/Nachrichten/Politik/d/4039764/eu-staaten-bei-datenschutz--im-winterschlaf-.html>

<http://www.tagesschau.de/ausland/datenschutzverordnung102.html>

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-923_en.htm

<http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article121093393/Die-Mammut-Reform-des-EU-Datenschutzes.html>

<http://www.handelsblatt.com/politik/international/parlamentsentwurf-eu-will-firmen-zu-mehr-datenschutz-zwingen/8965894.html>

<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/eu-datenschutzverordnung-steht-vor-verabschiedung-im-ausschuss-a-928902.html>

Weitere Informationen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im September 2013 die 6. Auflage einer Informationsbroschüre zum Thema Datenschutz und Telekommunikation veröffentlicht. Die Broschüre soll Bürger und Mitarbeiter von Unternehmen und Verwaltungen für den richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisieren.

http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO5_September_2013.pdf?blob=publicationFile